

Brüssel, den 21. Oktober 2026
(OR. en)

14556/26

PECHE 424
DELECT 160

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/2053 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines mehrjährigen Bewirtschaftungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer – Absicht, keine Einwände zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat am 10. September 2026 die oben genannte delegierte Verordnung gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und nach Artikel 66 Absatz 1 Buchstaben b und k der Verordnung (EU) 2023/2053¹ vorgelegt.
2. Gemäß Artikel 14 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2024/2841 hat der Rat zwei Monate Zeit, Einwände gegen die delegierte Verordnung zu erheben.
3. Während der Konsultation der Mitgliedstaaten erhoben einige Delegationen Einwände gegen die delegierte Verordnung und brachten die Angelegenheit am 8. Oktober der Gruppe „Fischereipolitik“ zur Kenntnis. Einige Delegationen zogen ihren Einwand innerhalb des Zeitraums der Konsultation zurück. Schließlich gab es keine verstärkte qualifizierte Mehrheit dafür, Einwände gegen die delegierte Verordnung zu erheben.

¹ Verordnung (EU) 2023/2053 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Festlegung eines mehrjährigen Bewirtschaftungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1936/2001, (EU) 2017/2107 und (EU) 2019/833 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2016/1627 (ABl. L 238 vom 27.9.2023, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2053/oj>).

4. Sofern das Europäische Parlament keine Einwände gegen die delegierte Verordnung erhebt, wird sie nach Ablauf der Frist für die Erhebung von Einwänden von der Kommission an die Mitgliedstaaten übermittelt und mit dieser Übermittlung wirksam.
 5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt bestätigen, dass er beabsichtigt, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind.
-